

## 2023 Jagdpachtzins

# Kundmachung

über die Auflage der Abrechnung und des Verzeichnisses der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile am Jagdpachtzins für das **Jagdjahr 2023** der Gemeindejagdgebiete

- Lieserhofen
- Seeboden-Lieseregg und
- Treffling

Gemäß § 35 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2022, liegt das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer nach Abs. 2 entfallenden Beträge für das Jagdjahr 2023 durch zwei Wochen, das ist vom

**26.01.2024 bis 09.02.2024**

im Marktgemeindeamt Seeboden am Millstätter See, Bauamt – 3. Stock, während der Amtsstunden (08:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Anteile, die den Betrag von insgesamt € 5,00 nicht überschreiten, kommen gemäß § 35 Abs. 4 – K-JG nicht zur Auszahlung.

Beschwerden gegen die Abrechnung oder Einwendungen gegen die Feststellung der Anteile am Jagdpachtzins sind innerhalb der Auflagefrist von zwei Wochen, vom Tag der Kundmachung gerechnet, schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See einzubringen.

Nach Ablauf der Kundmachungsfrist werden die rechtskräftig festgestellten Anteile am Jagdpachtzins an die Grundstückseigentümer überwiesen.

Der Bürgermeister

Thomas Schäfauer

Amtstafel:      Angeschlagen am: 26.01.2024  
                    Abgenommen am:

Veröffentlicht auch im Internet auf der Homepage [www.seeboden.at](http://www.seeboden.at)

Ergeht an (per Mail):  
Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, 9853 Gmünd in Kärnten  
Gemeinde Lendorf, 9811 Lendorf  
Marktgemeinde Millstatt am See, 9872 Millstatt

Gemeinde Trebesing, 9852 Trebesing

Stadtgemeinde Spittal an der Drau, 9800 Spittal an der Drau

Gemeinde Krems in Kärnten, 9861 Krems in Kärnten

mit dem Ersuchen, die Kundmachung zu veröffentlichen und diese nach Ablauf der Kundmachungsfrist an die Marktgemeinde Seeboden zurückzusenden.